

Ius Canonicum in Oriente et Occidente. Festschrift für Carl Gerold Fürst zum 70. Geburtstag, hg. v. HARTMUT ZAPP, ANDREAS WEISS u. STEFAN KORTA. Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang 2003. 1153 S. Geb. € 97,50.

Im Bereich der Rechtswissenschaft wurden in jüngst vergangener Zeit wiederholt Zweifel am Wert von Festschriften und Tagungsbänden angemeldet, weil für sie eigentlich gar kein (praktisches) Bedürfnis bestehe. Der vorliegende Band stellt deren Bedeutung für die Wissenschaft jedoch deutlich unter Beweis: Ohne sich in besonderer Weise profilieren zu müssen, können sich – meist bereits etablierte – Forscher und Praktiker zu einem Thema äußern, das ihren Neigungen entspricht oder mit dem sie sich neuerdings intensiver beschäftigt haben und das sie deshalb in einer noch unbekannteren Facette zum Gegenstand einer Untersuchung machen möchten, die sie einem Jubilar oder Jubiläum widmen. So entsteht ein bunter Strauß von Darstellungen, die in dieser Kombination vielleicht nicht gerade als praktischer Leitfaden für die Lösung eines konkreten Problems herangezogen werden können, sehr wohl aber die Wissenschaft in vielfältiger Weise zu fördern und voranzubringen vermögen. Wenn zudem ein Jubilar und ein Thema ausgesprochen internationale Bedeutung besitzen, wie dies bei der hier zu besprechenden Festschrift der Fall ist, so entsteht ein faszinierendes Kaleidoskop in jeder Hinsicht unterschiedlichster und vielgestaltigster Beiträge, wobei allein schon die Reihe der Herkunftsländer der Autoren bei diesem Band eindrucksvoll ist. Die in ihm versammelten Aufsätze nur dem Thema nach vorstellen zu wollen, würde den hier zur Verfügung stehenden Rahmen bei weitem sprengen.

Die Beiträge sind gruppiert um die Themen Grundfragen (des Kanonischen Rechts), Kirchliche Rechtsgeschichte, Kirchenverfassung, Lehre, Sakramente, Straf- und Prozessrecht und schließlich Verhältnis Staat-Kirche. Beschlossen wird der Band durch ein Schriftenverzeichnis Carl Gerold Fürsts und verschiedene Register. Dass der Band für den kirchen(rechts)historisch Interessierten etliche bemerkenswerte Beiträge (auch außerhalb des historischen Abschnitts) bereithält, ist angesichts dessen nicht überraschend. Hingewiesen sei insoweit – als Auswahl – auf folgende Aufsätze: *George Nedungatt*, Ancient Law in CCEO. The Interpretation of Canon 2 CCEO (S. 87–115); *Werner Kathrein*, Anmaßung bischöflicher Gewalt? Die Ordinationen des Abtes Petrus Lotichius (1501–1567) in den Auseinandersetzungen der Reformationszeit (S. 239–258); *Peter Landau*, Die Breviatio canonum des Ferrandus in der Geschichte des kanonischen Rechts. Zugleich nochmals zur Benutzung der Dionysiana bei Gratian (S. 297–309); *Hans Paarhammer*, Die Gesetzgebung der Salzburger Erzbischöfe auf den Diözesansynoden des 20. Jahrhunderts (S. 311–328); *Richard Puza*, Salus animarum suprema lex. Gültiges und nichtiges Urteil in der Rechtsprechung der alten Heiligen Römischen Rota (S. 329–359); *Alfred Rinnerthaler*, Der CIC von 1917 und das Salzburger Privileg der freien Verleihung der Eigenbistümer (S. 361–383); *Spyros N. Troianos*, Kanonistische Antworten und Abhandlungen in der Ostkirche (9.–15. Jh.). Eine Übersicht (S. 403–419); *Konstantinos G. Pitsakis*, Church and Imperial Legislation on Matrimonial Impediments in Byzantium. Socio-Economic Policy and Marriage Strategy (S. 719–735). Als Summe darf festgehalten werden: Ein wirklich – und nicht nur im engeren Sinne – gewichtiger Band, der der Kirchenrechtswissenschaft auf lange Zeit bedeutende Anregungen vermitteln wird. *Felix Hammer*

Ländliche Frömmigkeit. Konfessionskulturen und Lebenswelten 1500–1850, hg. v. NORBERT HAAG, SABINE HOLTZ, WOLFGANG ZIMMERMANN in Verbindung mit DIETER R. BAUER. Ostfildern: Jan Thorbecke 2002. 360 S. Kart. € 34,90.

Dieses Buch geht im Kern auf eine in Weingarten im Jahr 2000 veranstaltete Tagung der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart zurück, die wiederum eine schon lange ausgesprochene Anregung des gemeinsamen Doktorvaters der Herausgeber, des Tübinger Frühneuzeithistorikers Hans-Christoph Rublack, aufgreift. Rublack, der von der Reformationsgeschichte herkommt, hatte ursprünglich an eine Tagung zur lutherischen Kirche im Dorf gedacht. Das Thema wurde dann aber ausgeweitet auf alle drei Konfessionen, Luthertum, Calvinismus und Katholizismus, im Bewusstsein, dass Religion und Frömmigkeit heute in der Geschichtswissenschaft eine viel umfassendere Bedeutung zukommt als noch vor wenigen Jahren – weit über die konfessionell orientierte Kir-